



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

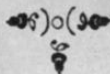
Gedruckt im Jahr Christi 1634.

1634

Ubergab
Dreyer vnderſchiedenlicher/
namhafften Stätten vnd Veſtungen/ ſo im
nechſtverruckten Julio diſes 1634 Jahrs in
einer Wochen beſchehen:

Mit eynführung aller getroffenen
Accords-Puncten.

- I. **Der Statt Hildesheim in Braunschweig/ ſo die Ligiſche Beſatzung mit den Schwediſchen/ den 13. 23. Julij getroffen/ vnd folgendſ vofführt.**
- II. **Der Statt Regenspurg an der Thonaw/ ſo der Königlich Majestät zu Schweden vnd Evangelischen Bundoſtänden beſtellten General Major/ Herzen Lars Kaggen vnd anderen Obristen/ auch der State Camier/ Rahe vnd Burgerschaft rhümlich/ mit der Hungariſchen Königlich Majestät den 14. 24. Julij getroffen/ auch bey Königlich vnd Fürstlicher/ ſo wol Cavalliers Würden/ Ehren vnd Worten/ ſtat/ veſt vnd vnverbrüchlich in allen Clausulen vnd Puncten zu halten/ becheuret vnd verſprochen worden.**
- III. **Der Veſtung La Mothe in Lothringen gelegen/ ſo den 16. 26. Julij/ mit der Königlich Majestät in Frankreich/ der Kron Schweden vnd Evangelischen Ständen Bundoſtawandten/ beſtellten Generalen/ beſchloſſen vnd vollſtreckt worden.**



Geeruckt im Jahr Chriſti 1634.



I.

Accord/wegen der eynraummung der Statt Hildesheim/
zwischen den Ligistischen vnd Schwedischen den
13. 23. Julij getroffen.

Nach dem die Schwedischen vnder dem Commando Ihr Fürst Gn. Herren General von Lüneburg vñ Herren Landgraffen von Hessen/durch den Herren Comendant General-Major Till-Albrecht von Bflar/benebens Herren General-Commissari Erich Anderson/die alte/sürnemme veste Statt Hildesheim/ein Bischofflicher Sitz vñ Caroli Magno gestiftet/in Braunschweig gelegen/belägeret/nach dem zuvor der Obriste Stallhans mit 2000. Mann zu Fuß vnd 1000. zu Ross/neben etlichen stücken Geschütz von H. Feldmarschalck Knipphausen darfür geruckt/vnd den anfang gemacht: also haben die Besatzungen/so zur Newstatt an der Leyne/Winden vñ Dienburg/neben den Spanischen Regimenten von Münster/vnderstanden/die Schwedischen abzutreiben/ist ihnen aber den 8. 12. Julij vbel angegangen/dann sie geschlagen worden/das von des Feinds 2500. Mannschafft/naher Newstatt nicht mehr als 250. Pferd/zwen Musquetierer/neben einem Marquetanter zu ruck kömen/vnd seind vber 700. gefangen/darunder zwen Obriste Leutenants/2. Majors/7. Rittmeister/3. Capitain/11. Leutenants/9. Cornets vñ haben die Schwedischen 13. Standarten vnd 4. stück Geschütz erobert. Nach dem nun die in der Statt gesehen/das mit dem Entsatz kein hoffnung mehr vbrig/also haben sie den 13. 23. accordiret/vnd ist der Abzug den 17. 27. nach mittag vmb zwen vhren geschehen/vorher aber alle Schwedische gefangene in 350. herauß gelassen/vnd vom Schwedischen Volck ein Regiment zu Pferd/vnd zwo Compagneyen zu Fuß hineyn gesetzt worden: vnd weil nun diese veste Statt vbergangen/also wird es jeh Minden vnd Wolfenbüttel gelten. Das ist nun der getroffene Hildesheimische Accord:

1. Soll der Comendant künfftigen Dinstag vor mittag/da ser: in die naher Minden/mit den gegebenen Geyseln abgefertigte Trompeter gegen die zeit wider kommen/sonsten deren widerkunft zu erwarten/vnd mit der vbergab biß dahin eynzusehen/die Statt Herren General Majorn Till-Albrechten von Bflar/an statt seines gnedigen Fürsten vnd Herren/ Herren Friderichen Ulrichs/Herzogen zu Braunschweig/ze. eynraumen/bey Abzug die Schlüssel eynhändigen/vnd gemeiner Statt vnd Burger schafft keinen schaden noch vngelegenheit/weder mit feuer legen/oder anderer gestalt zu ziehen lassen/auch da Minen an einem oder anderem ort gemacht weren/vorher entdecken/vor Abzug der Garnison aber/das Navelin vorm Osterthor/vnd alsbald nach vollzogenem Accord nach norrufft/vnd zwar mit 100. Mann von Herrn General Majorn besetzt werden.

2. Alle

2. Alle Stück vnd Munition/vnd was der Artillerie anhängig/auch Proviant/ soll den von Herrn General Majorn darzu deputirten aufgeantwortet/vnd darunder nichts verhelet werden.

3. Beyderseits gefangene/die bey wärendender Belägerung/so wol von einem als andern theil in hafft gerahen/auffer denen die bey dem verschienen Mittwoch vorgegangenen Treffen gefangen worden/sollen ohne Rangion in gesampft loß gelassen/vnd auff freye stüße gestellet werden/vnd dieselbigen gefangene/die erwan von der Swarnison/oder durch Hunger oder sonst in sich vnderzustellē gendriget seyn möchten/oder aber sich willtg vnderhalten lassen/widerumb zu ihren Regimentern fehrē/die Ueberläuffer aber seind auß gewissen vrsachen perdenier.

4. Soll gemeldtem Herrn Commendanten mit allen vnd jeden Officierern zu Ross vnd Fuß/vnd so wol bey der Artillerie als gemeine Soldatē/ins gemein auch Herren Commissarijs Spectr. vnd Aleman/rc. keinen außgenommen/der zu der Swarnison gehöret/daß die Soldaten mit stiegenden Fehlein/offenen Standarten/ Ober: vñ Vndergewehr/ gefüllten Bandellern/ Kugeln im mund/brennenden Lunden/rührenden Spiet vnd Heerpaucken/blasenden Trompeten/auffgerichtetem Gewehr/auffgeschlagenen Hancn/Weibern/Wiwen vnd Kindern/tygener/vnd nicht anderen zustehender Pagagy/darzu gehörigem Gefinde/ohne einigge hinderung vnd pretension/so wol Herrn General Majorn vnd anderer Officier/als der Hildesheimischen Bürger vñ Landstände ein freyer Abzug verstatet/vnd den nächsten weg naher Münster mit 4. Troupen zu Pferd begleitet/dero behuß zwischen Kinteln vnd Hammeln vber die Weser gesetzt bey der March/so viel müglich mit Proviant vnd Fourage/darunder gleichwol nichts anders/als Graß vnd grüner Haber/Wicken vnd Linsen verstanden wurde/versehen/vber drey mehl des Tags zu ziehen nicht gendriget/nach müglichkeit vnder Dach logiere/vnd der Convoy halber/vnd biß dieselbe sicher/widerumb zu ruck gelanget/von den Aufstehenden ein Ritmeister vnd Capitain zu Beißel gegeben/vnd dieselbe hiernechst an sichern ort vnd stelle wider verschafft/auch von Herrn General Major ein Ritmeister vnd Capitain naher Wunden geschicket/dieselbsten biß die Swarnison zu Münster sicher angelanget/behalten/vnd dar gegen gleiches Stands Beißel von derselbigen gegeben/vnd gegen einander abgefölget werden.

5. Sollen allen vnd jeden Chur Eilnischen Rähren/Beampten/Dienern/dem Thumb Capitul/siben Stiftern/vnd sämtlicher Clerisey angehörigen/auch andern Ordensleuten/Räns: vnd Weibsgeschlecht/wie die Rähnen haben mögen/ dann denen selben/die der Römischen Catholischen Religion zugethan vnd sich eine zeitlang in der Statt auffgehalten/mit der Swarnison frey sicher vnd vngehindert mit ihren Gütern abzustehen verstatet: dg aber einer oder mehr/auch sie alle/ohne die Jesuiten/die mit aufziehen sollen/als privat in der Statt verbleiben/jedoch der gestalt/daß sie sich aller Intelligens/Correspondens vnd Practicken mit dem gegen theil enthalten/frey stehen/vnd auß solchen fall bey ihren in der Statt vnd auß dem Land habenden Gütern/in Recht vnd wider Gewalt geschützet/vnd ohne ordentlich

Recht/auff jemandes Ansprach nicht beschwären/sondern als Underthane gehalten/ ihnen/wann sie in ihren Privatgeschäften zu räumen haben/Paß vnd Keyß ertheilet/vnd mit Vorchrift befürdert werde: so viel aber die Religionübung anlangt/ vnd daß ihnen dißfalls eine Kirche eyngeräume/ auch den Geistlichen vñ Widenspersonen ihr jährlich: r Underhalte gerächt werden möchten/werden dieselbigen an Herzog Friderichen Ulrich zu Draunschweig Fürstl. Gn. mit ihrem suchen vnd verbhoffentlich gnädigen Erklärung verwiesen. vnd will der Herz General Major dißfalls bey Seiner Fürstlichen Gnaden vnderthänige Vorbit thun.

6. Sollen alle Archiven/Cangleyen vnd andere Registraturen aller Stifter/ Elöster vnd Collegien/Aempter vnd Städte/ Stigel vnd Brieffe/ ErbRegister vnd Urkunde / Kirchen Dmat vnd Zugehörungen/vnd ins gemein des Nahrs daselbst vber deren Kirchen/Hospitalen/Mühlen/vñ andere Gerechsamkeiten gehabt/ vnd ihnen/auch theils Officierern/Burgern vnd Witwen/als Capitain German/ D. Anthon. Walshausen/ D. Sufferman/ D. Jßlands seligen Wittib/ Ludolffen Berling/ Heinrich Hausen vnd andern/dem angeben nach/ abgenommene/vnd abgetrungenene (deßfalls heut oder morgen eygentliche specificationes von bemeldten Personen/vnd anderen/die zu fordern haben/vbergeben/oder damit nicht gehört werden sollen.) Item des Elosters Eglen/vnd sonsten auß den Stiftern Magdeburg vnd Halberstatt dahin geschafft/daselbst vorhandene/vnd denselben zustehende Documenten/Keyersalen/Obligatones vnd Urkunde/ denen darzu Depurirten außgeantwortet/vnd deren keines von den Aufziehenden/weniger der Burger/vnd der vom Lande/vnd von andern Dren hineyn gestehnete Güter mit weg genömen/ dann die Burger von den Soldaten vnd andern die mit aufziehen werden/ihrer Schulden halber für Abzug richtig bezahlet werden: worbey aber gleichwol den Widenspersonen/auf jedem Stiff vnd Eloster/einen Habit/neben aller Zugehörung/ wie er für: vnd an dem Altar gebraucht wurde/vnd zwar nechst dem besten mit zu nemmen verwilliget.

7. Wann von den Aufziehenden/so wol Geist:vnd Welichen/als den Soldaten etwas an Gütern bey einem oder andern deponiert wurde/soll solches in sicherheit vnangefochten/vñ vnverruckt in der Statt verbleiben, vñ ohne einige Ansprach demselben/deme es zustehet/oder dessen Bevollmächtigten abgefolget/vnd deßwegen Paß ertheilt werden.

8. Sollen Officierer/Nächte/Beamprien vnd Bedienten/ dessen was sie auff ihrer Obern befehl verrichten vñ vnderschreiben müssen/nicht entgelesen/massen auch was ins Magazin an Korn gegeben worden/nicht gefordert werden soll. Die Juden anlangend/sollen in der Statt biß auff Ihr Fürstl. Gn. vorhochgedacht Verordnung gelassen/gegen Gewalt geschüzet/vnd nicht geplündert werden.

9. Erstlich ist den Aufziehenden bey Cavalliers Erwen vñ Ehren versprochen/ auch dißfalls vorgesezte Geißel geben/daß dieselbe in ihrer Marche/so wenig von einer zusammengeschlagenen Parrey der Kron Schweden/ıc. vnd allirten Evangelischen Chur. Fürsten vnd Stände/oder Stadischer vñ anderer Armees Trouppen/ als

als von den allhie anwesenden Soldaten auff einigerley weis oder weg angegriffen vnd molestiert werden / auch sonst alle Wechschelbrieff / vnd in gemein vnder des Kayser / der Statt Namen vnd Sigel für Straragemare gebrauchte Brieffe / niemand vnd sonderlich dem Kayser nicht schaden. Alles gerrewich vnd ohne geschre. Bründtlich von beyden theissen vnderscrieben vnd verijgelt. /c. Geben im Feildlager vor Hildesheim am 12. Juli / Anno 1634.

II.

Accords/Puncten/wegen der Statt Regenspurg.

Nach dem die fürneme Reichsstatt Regenspurg/an der Rhonaw gelegen/von den Kayserlich. u vnd Bayerischen die Jahrhero mit zühlicher beschwerd der Burger schafft besetzt vnd besessen worden/also ist selbe im vorgehenden 1633. Jahr anfangs Wintermonats von Ihr Fürstl. Durchl. Herzog Bernhard von Sachsen Weymar berennit/beschossen/gestürmbt/vnd in 7. tagen durch einen getroffenen Accord erobert/vnd der Freyherr Johan de Teubreze/Comendant in Regenspurg aufgezozen. Auff dise eroberung ist die Statt in dero fortificationen widerumb verbessert vnd vermehret/auch ein genugsame Besatzung darinn gelassen worden/weil man wol verspüren mögen/das der Kayserlichen vnd Bayerischen Partey gar viel an disem Platz gelegen/vnd gar nicht werde vnangefochten bleiben: wie dann also bald gar starcke zubereitungen beyderseits gemacht: eins theils selbige mit eufferstem gewalt anzugreifen/anderwärts aber die wider den Feind zu erhalten. Nun hat es sich mit der Belägerung verzogen bis in Sommer/als zu einer bequemen zeit Getraid/Füter vnd allerhand Proviant zu haben/vnd ist von dem König in Ungaren vnd Bayerfürsten/die mit größter macht vnd vngläublicher viele großem Geschüs darfür kommen/sich cingelägeret/vnd der Statt vnablässlich tag vñ nacht mit schiessen/ferwerffen vnd stürmen der gestalten zugesetzt/das dergleichen ernsthabffre Belägerung noch nie in allen disen schwer/währenden Kriegen fürgenomien worden. Da dann die Besatzung vnd Burger schafft eyfertig für ihre erhaltung gefochten / vnnd dem Feind einen mächtigen abbruch gethan: weil aber der Feind mit starckem schiessen zu einer genugsamen Breschen kommen/auch etliche Minen vnd Sprengungen fertig/vnd keine Schreiben mehr cynthommen/von dem verhofften Entsaß/das man nicht wissen mögen ob der in der nähe/oder ob er geschlagen/auch insonderheit der mangel am Pulfer sich erscheinet/wie fleißig man auch daran gearbeitet: ist also endlich den 18. 28. Juli durch einen reputierlich vnd zimlich anemlichen Accord / die Soldatesca vnd Burger schafft sich zu ergeben gezwungen worden/wie die Articul hernach von wort zu wort folgen:

Erstlich/soll an statt Kayserlicher Majestät der Königl.lichen Majestät zu Hungarn vnd Böhheim:/c. die Statt/wie sie sich an jeno befindet/abgetreten werden. 2. Aller Schad/so beyden den Seit:/vnd Weltlichen in währender ersten vnd anderen Belägerung der Jethero/bis dato jnn: vnd ausser der Statt/an Geist/vnd Weltlichen Gebäwen/an Mobilien/Fahrnuß/Heurath/Dieh/Salz vnd anderem schadē/ sie legen wie sie wollen/beschehen/solle hiemit allerdings vergessen vnd auffgehoben seyn/auch deshero gegen weder an die Statt/nach Cämmerer oder Kayser/vnd dero Angehörige/kein ansorderung geschē. 3. Die

Statt/Cammerer/Rath und Bürgerschaft/so wol beyder Religionen/Geistliche vnd Schuttdiener/so wie
allen ihren Zugehörung: n/sollen wider den Passawischen Verrug/ vnd darauß erfolgten Religion vnd
Propheanfrieden/ noch auch sonst mit verpfändung/ranzionierung vnd plünderung/auff keinerley weise
beschwären werden/ sondern die Statt bey ihren Reichs Freyherten/Privilegien/Verordngn/ vnd alten
Bestommen/ chngehindert/frey vnd sicher verbleiben vnd gelassen werden solle. 4. Es soll auch keine
andere als Kayserliche Besatzung dareyn gebracht/oder einiger Commandant/ als welcher allein von Ihre
Kayserlichen Majestät dahin gerichtet werden. 5. Alle Bürger vnd Einwohner der Statt/ so sich bey
der Cron Schweden vnd Evangelischen Bun. 8. Anten in Kriegs- vnd anderen Commissionen vnd
Dienstn/ wie die auch seyn/ getrauchen lassen/ dieselbe solches im wenigsten nicht zu entgelten/ oder et
waz straff/ schaden vnd nachtheil beschwern zu gewarten haben. 6. Da auch ein Bürger vnd Ein
wohner / wes Stands oder Würden die seyn/ oder sonst frömbder von Rauff- vnd Handelsleuten/
oder woer er seyn mag/ die sich ihrer Nahrung vnd Sacken halber in der Statt auffgehalten/ mit der Sol
datsca abzuziehen begert solle er solches mit allen den seinigen vngehindert thun mögen. 7. Allen des
Innern vnd eussern Rahts vnd Amptspersonen/ Predigern/ auch Bürgern/ Einwohnern/ Emigranten/ vnd
Hoffgarn/ Wittiben vnd Pupillen/ was Wärdn vnd Stands die seyn/ sollen frey/ sicher/ vngschwendt/
seiner getragenen Amptdienern/ auch ohne Preterit gemeiner Statt obliegenden Schuldenloß/ vnd was
dergleichen settner seyn mag/ von hter/ wohin sie wollen/ zu Wasser vnd zu Land abzuziehen gestattet vnd
jedem auff ansuchen ein Paßbrieff vnd Consoy ertheilet werde: da aber jemand noch fern is in der Statt
zu verzeihen/ soll ihme frey stehen/ das seinige zu verkauffen/ vnd inner zweyer Monatsfrist vorbegriff/ mit
massen/ mit allem dem seinigen vngehindert hinweg zu ziehen. 8. Die Soldatsca/ vnd was derselben
beggerhan/ mit allen ihren hohen vnd nidern Offlicieren/ zu Ross vnd Fuß/ Artillereen verwannde/ vnd an
dere/ sollen mit fliegendem Zehnein/ Corneten/ Trommeln vnd Pfeiffen/ Ober- vnd Undergewehr/ bren
nenden Luyden/ Kugeln im mund/ Pistolen/ mit auffgezogenen Hanen in händen/ vnd wie sie sich selbst rü
sten mögen/ sampt aller Pagagg/ Sackh vnd Paackh/ Troß vnd Anhang/ frey abzuziehen erlaube/ vnd eif gen
Newmarkt sicher begitter/ auch von dannen ohn einige feindseltige artocquerung/ bis nader Nürnberg
gelassen werden. 9. In gleichem soll n sie sechs stück Geschüß/ vier grosse vnd zwey kleine/ die sie ihnen
selbst erwöhlen mögen/ sampt sechs Munition: vnd Materialienwägen mit sich hinweg zu nehmen machet
haben. 10. Vnd weiln auff dem Land mangel an Proviand/ soll ihnen die notturfft auff der Statt ab
gesolgt vnd mit gefähret/ auch sonstn vnderwegs damit außkom
ich versehen werden. 11. Zu den
franken vnd beschädigten/ sollen ihnen/ vmb sie nader Thonawer zu liefern/ die notdürfftige Schiff vers
schaffet/ jedoch jemandn von Offlicieren von beyden theilen/ so lang zu Geißeln gegeben vnd hind. lassen
werden/ bis die Consoy vnd Schiff wider umb zu ruck gelangen/ da alsdann solche Geißeln in gleichem
gen Regenspurg sicherlich von Thonawer: th sollen gebracht werden. 12. Es soll kein Offlicier vnd
Soldat/ wie auch sonstn kein Königlich Schwedischer/ oder der Evangelischen Bünde Stände bes
steller oder gewesener Diener/ von was Conditionen vnd Qualiteten der seye/ vnder was schen es seyn
möge/ angehalten/ kurz oder lang/ bis diß oder jenes beschte/ arrestiert/ oder zu einigen Dienstn/ mit
Worten noch Wercken gezwungen oder gereizet werden: da auch einer leichtsinning vbergehen möchte/
sollen die Offlicier solche an Leib vnd Leben zu straffen machet haben. 13. Da auch ein Offlicier
oder Soldat solte gefunden werden/ der vor kurzer oder langer zeit bey der Römischen Kayserlichen
Majestät/ vnd Churfürst. Durchl. in Bayern Armada gedienet/ der soll solches nicht zu entgelten hok emp
sonden bey seiner Compagnia/ da er sich an jeno befindet/ bleiben/ vnd nicht auß den Trouppen gezogen
werden. 14. Im fall sich francke vnd beschädigte sich finden solten/ so nicht füglich fort zu bringen/
die sollen in Regenspurg gelassen/ mit notturfft vnd guter wartung versehen/ vnd da sie zu ihrer gesundheit
widerumb gelangen/ frey vnd vngehindert mit Paßzetteln zu ihren vorigen Regimentern gelassen werden.
15. Es soll niemand/ woer der auch seye/ seine Wägen vnd Pagagg/ zu Wasser vnd Land durchsuchet/ oder
etwas vnder was Preterit auch seyn möge/ angesprochen/ auffgehalten oder hinweggenommen werden/
oder auch an einigem Ort mit Rauff vnd Zoll beschwäret werden. 16. Alle gefangene vnd Geiß
eln/ so sich in der Statt bey Ihrer Kayserlichen Majestät/ vnd Churfürst. Durchl. Armaden befinden/
sollen auff beyden theilen/ ohn entgeltung/ ledig/ vnd zu ihren Regimentern gelassen werden: Gleicher ges
talt sollen auch die Bürger vnd Einwohner zu Regenspurg/ so hin vnd wider mit Arrest belegt vnd gefan
gen

hängen seind/ohne Kanzion naher Haus gelassen werden. 17. Ditem zu Folge/solte noch heut vor
Abends eine Pforte/namlich die küßere Pforte bey dem Ofen Thor/sampt dem Zwinger darbey/vnd Ho:n:
werck nach beschreuer eynm:vorczung aller Posten/ohne einiges in denselben/ober der Stadt verbo:ges
nes heimlichen F:werz/Mina/odet etwas dergleichen sü:genomm:n/vnd vollends ohne einige zeitverlies
rung nach pnhalt abbeschriebenen Vergleichs/vollzogen werden.

Daf nun diese oberzete puncten alle mit ihren Clausulen rechten Verstand vnd Meynung/bey Kö
niglichen/Fürstlichen/ auch Cavalliers/ Würden/ Worten vnd Treuen/stät/veft vnd unverbrüchlich sol
ten gehalten wer d.n: haben Sich zu Ortund/an stat höchstgedachter Königlichcr Majestät/der Kömis
schen Kayserlichen Majestät KriegsKahz/ Cammerer/ General Leutenont / vnd besteller Obrister/ Herz
Matthias Graff von Sallas/vnd an stat Ihrer Fürst. Durchl. in Bayern, höchstermeldt Ihrer Kayser
lichen Majestät wie auch dero respectivè Kahz / Cammerer/ Obrister Feldzeugmeister/vnd besteller
Obrister / Herr Otto Heinrich Zuger / Graff zu Kirchberg vnd Weiffenhorn / Ritter des Güldenen
Flüsses/bede als hierzu G:vollm:htigte: so wol Herr General Major Lars Kagge,vnd von wegen
der Stadt Regensburg der regierende Cammerer / Herr Hieronymus Perger/ eygenhändig in vier gleich
lautenden Exemplaren vnderschieden/mit ihren angebornen vnd gewöhnlichen Insignen bekräftigen/vnd
jedem Interessierten Theil ein Exemplar darvon zustellen sollen. So geschehen vor vnd in der Stadt
Regensburg/den 16.26 Julij/Anno 1634.

III.

Übergab der Vestung La Mothe in Lothringen.

Demnach der Allerchristenlichste König in Franckreich/1c. mit der Kron
Schweden / vnd Bnterren Evangelischen Fürsten vnd Ständen/ Mitver
bündener /1c. den Herzogen von Lothringen/ mit den Spanischen / wider seine
Alliere vnd Mitverbundene zu practicieren nicht mehr abhalten können/vnd er
landt/daf hierinn kein Mittel solcher Artentzen zu finden /sonderlich auch/weil
Sein Majest. Zeitung bekommen/daf er sich auff die Spanische seiten zu hängen/
seine Vasallen vnd Vnderthanen gegen Ihr Majestät Conföderetere zu brau
chen/ auch zu der Burgundischen Werbung vnd anderem Bebelff / die Vestung
La Mothe zu halten/gesinnet: Als haben Sie darauff ermeldten Platz/welcher vast
vnüberwindlich/durch dero Marschal/Mons.de la Force/belägern/an fünf vnder
schiedlichen Dren miniren/vnd den 16.26. Julij der Miten eine/so den verhofften
Effect gethan /springē lassen: darauff hat Mons.de Thonneins Regiment Sturm
gelauffen/vnd alsbald eine Schanz eynbekommen. Vnd als man die vbrige M
nen auch wöllen springen lassen/vnd Mons.Hiche Gubernator an ermeldtem Dre
schon von einer stück Kugel rodt geblieben/haben Mons.Steinville/Prinsey/vnd
Sr. Von auch Commendanten ermeldten Orts/nachfolgenden Accord angebotten/
so ihnen verwilliget/vnd den 17.27. Julij/die Possession des Platzes von dem Nor
mandischen Regimente eyngenommen worden: vnd ist darauff den 18.28. Dero
Mons.te General de La Force auch eyngezogen: ist also an jcho gedachter Herzog
von Lothringen seines Lands vnd Leuten allerdingen entzogen: vnd herzerger Ihr
Königl. Majestät in genugsamer Postur Ihren Conföderetieren vnd Mitverbunde
nen/wider dero Feinde/bezustehen. Folget der Accord:

Erstlich/ist verglichen/daf die Gubernator/Hauptleuth/Officier vnd gemeine
Soldaten / so sich in La Mothe befinden werden/mit ihren Gewehren/Sack vnd
Pack/

Back / Trommelschlag / brennenden Lunden / vnd steigenden Fehlslein aufziehen / vnd bisß nach Lunecville in aller sicherheit begleitet werden sollen.

Zum andern / daß des verstorbenen Subernators Wittib / der Hauptleuten / vnd anderer Officierer Nobiliten vnd zugehörige Sachen / deren sie eine Designation bey ihren Erwen vnd Glauben vberreichen sollen / gefolget / vnd daß einem jeglichen derselben in aller sicherheit auff seine Güter zu ziehen erlaubt / auch dieselbe / ehngewähret was diser Belägerung halben fůrgangen / in allem Frieden zu bewohnen vergrünnet werden solle: doch sollen sie auff die Sachen vnd Nobiliten / so in wāhrender Belägerung / vnd bisß dato erobert worden / nichts zu präcediren haben.

Zum dritten / daß die Einwohner dieses Orts / wie auch alle Geistlichen / entweder verbleiben / vnd ihrer Güter in ruhe genießen / oder in aller sicherheit aufziehen mögen.

Zum vierden / so seind zu auffführung der Nobiliten vnd Pagagy 20. Wāgen mit genugsamer Consoy zu geben verwilliget worden. Geben im Lāger vor La Roche / den 16. 26. Julij / Anno 1634.

Dise Vestung La Roche ligt gegen Nidergang an den Grenzen Frankreich / gegen Witttag gegen Burgund / an einem Wasser / das sich bald hernach in die Maas ergeußt / zwölff Französische meilen von Nancy / der Hauptstatt Lothringen / für vnüberwindlich gehalten / daß sie ist auff ein erhöchten hübel gebawen / der gestalt daß sie von keinem ort vberhöcht werden kan: Ihr länge ist von 1000. die breite aber in drey oder vierhundert schritt / mit einem Graben in Felsen ehngewahen vmbgeben / darinn in die 450. Soldaten in Besatzung / auch so viel Burger / waren genugsam mit Proviand vnd Munition auff ein lange zeit wol versehen. Dise Vestung ist aber (wie gesagt) durch stātes schiessen vnd sprengungen von dem verrühmbten Königlichen Ingenieur Herien de Serres verfertiget / endlich ehngenomen / vnd also der Herzog von Lothringen von allen seinen Länden vnd Leuthen durch die Französische Waaffen getrieben worden.

In wāhrender Belägerung hat sich sonderlich zugerragen / daß den 14. 24. disß / morgens vor tag 20. Soldaten auß der Besatzung so frāfel gewesen / daß sie sich mit voller Küstung wider die Musqueten gefreyet / vnderstanden die Königliche Officier zu vberfallen / welches ihnen auch bey nahem gerahen were / wo nicht ein Schiltwacht deren were gewahr worden / darāber man sie angriffen / das eiliche erlegt worden / eiliche wegen schwāre der Waaffen versuncken / zwen aber widerumb frisch zu ruck kommen. Das der Subernator an allem List nicht außkommen / seine Brieff fore zu bringen / hat er seiner Lackeyen einen gebraucht / vnd ihme die (rev.) zum Hindern eyn / wie ein zāpflein gestossen. Des Subernators Bruder / ein Mānch / hat durch ein sonderbare Invention eh dann in drey stunden in die 10. fuder Stein auß der Statt geworffen / deren einer 150. pfundt gewāgen / vnd zimlichen schaden gethan.

